

B u c h r e z e n s i o n

Uwe Murrmann, Grundkurs Strafrecht, Verlag C.H. Beck, München 2011, 502 S., € 27,-

Noch ein Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des Strafrechts? Davon gibt es doch schon jede Menge! Vielleicht verrät uns ja das Vorwort, warum Studentinnen oder Studenten nun gerade zu diesem Werk greifen sollen. Ihm zufolge wendet sich das Buch vornehmlich an Studienanfänger und soll deshalb neben dem vorlesungsrelevanten Stoff auch Grundlagen der Gutachtentechnik vermitteln, ganz wie man es von einem „Grundkurs“ erwartet. Aber „das Buch will viel mehr“ als nur eines für Anfänger sein, nämlich auch Examenskandidaten und -kandidatinnen in deren Not beistehen. „die Fülle des Stoffes sinnvoll und zuverlässig zu beschränken“. Das macht nicht zuletzt deshalb neugierig, weil *Murrmann* schon anhand des Strafverfahrensrechts bewiesen hat, dass er eine klar strukturierte Zusammenstellung maßgeblichen Grundlagenwissens für das Examen liefern kann.¹ Auch mit dem „Grundkurs Strafrecht“ ist es nun also sein erklärtes Ziel, solche Grundlagen zu vermitteln und seine Leser dadurch auf die Aufgaben des Studiums vorzubereiten. Das ist nach meinem didaktischen Verständnis ein äußerst sinnvolles Unterfangen und damit zugleich ein zentraler Maßstab für diese Rezension. Darüber hinaus fällt vor allem auf, dass sich das Buch nicht – wie sonst üblich – auf den Stoff des Allgemeinen Teils beschränkt, sondern die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte gleich mit abhandelt. Das ist nicht nur ungewöhnlich, sondern auch überaus sinnvoll. Schließlich lassen sich auch Anfängerklausuren im Strafrecht nur anhand von einzelnen Delikten abprüfen und es sind dies in aller Regel eben die §§ 211 ff. und 223 ff. StGB (vgl. § 2 Rn. 2), die zudem in den Anfängerübungen vieler Universitäten auch ausdrücklich schon zum Vorlesungsstoff gehören. Das Werk könnte daher das bisher wenig befriedigte Bedürfnis eines manchen Studienanfängers erfüllen, sich mit einem einzigen Buch zur Klausurvorbereitung eindecken zu können.

Der Einstieg des Buches ist mit einigen Ausführungen zu Examensanforderungen, späteren Berufschancen und Lerntechnik (§§ 1, 2) ebenfalls nicht unbedingt typisch, aber durchaus informativ. Es folgen einige kurze Kapitel zu den Rechtsquellen des Strafrechts und ihrer Stellung im Normengefüge (§§ 3-7). Erfreulich ist sodann, dass auch ein Buch, das erklärtermaßen auf für das Examen unnötigen Ballast verzichtet (§ 2 Rn. 1), dies nicht auf Kosten elementarer Grundlagen tut. Besonders lesenswert sind die Ausführungen zu den Straftheorien (§ 8 Rn. 16 ff.), einer Materie, die Studienanfängern wohl besonders schwierig und unzugänglich erscheint. Hier liefert *Murrmann* eine beispiellose Darstellung der Problematik, welche die teils hochkomplexen Hintergründe auf einen sehr eingängigen Grundriss herunterbricht. Ein wenig zu kurz kommen mir allerdings die Ausführungen zum nicht minder wichtigen Gesetzlichkeitsprinzip (§ 10

Rn. 4 ff.). § 11 enthält eine Zusammenfassung der internationalen Bezüge des Strafrechts. Die §§ 12 bis 18 entführen die Lesenden dann gleichsam auf einen Streifzug durch die Systematik der Straftatlehre, die in der gebotenen Kürze die wichtigsten Zusammenhänge verdeutlicht. Beispielhaft sei etwa auf § 12 Rn. 6 ff. verwiesen, wo die zum Grundverständnis m.E. elementaren Unterschiede zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld anklängen. § 19 kommt dann mit einer kurzen Einführung in die Gutachtentechnik einher. § 20 gibt einen sehr knappen Abriss der Auslegungsmethoden.

Danach verlässt das Buch die Fahrwasser des Allgemeinen Teils und widmet sich den Körperverletzungs- und Tötungsdelikten (§§ 21, 22). Bevor *Murrmann* sich den einzelnen Mordmerkmalen zuwendet, sensibilisiert er seine Leser und Leserinnen für die besondere verfassungsrechtliche Problematik bei deren Auslegung (§ 21 Rn. 21 ff.). Hilfreich ist in diesem Kontext der deutliche Appell, in der Klausur auch die entsprechende Umsicht beim Umgang mit Mordmerkmalen zu zeigen (§ 21 Rn. 26). Die einzelnen Mordmerkmale mitsamt den problemträchtigen Fällen werden stets im Zusammenhang mit der besonderen Verwerflichkeit erläutert, was das Grundverständnis erleichtert und das Problembewusstsein schärft.

Die anschließende Erörterung des Allgemeinen Teils ist zweifellos das Herzstück des Buches, was sich nicht zuletzt am exponentiell steigenden Umfang der Fußnoten zeigt. Hier bleibt *Murrmann* in aller Regel seinem Konzept treu und erörtert auch größere Problemfelder stets im Kontext der zusammenhängenden Grundlagen.

So stellt er an den Anfang der Ausführungen zur objektiven Zurechenbarkeit die Formel von der Realisierung einer rechtlich missbilligten Gefahr im Erfolg (§ 23 Rn. 31), erklärt ihre grundlegende Bedeutung (§ 23 Rn. 34 ff.) und führt auch die einzelnen Fallgruppen immer wieder auf sie zurück.

Besonders gelungen sind die Ausführungen zur schwierigen – und in vielen Lehrbüchern teils zu kurz kommenden – Problematik rund um Selbst- und Fremdgefährdung mitsamt deren Abgrenzung (§ 23 Rn. 72 ff.). Etwas zu knapp kommt für meinen Geschmack dagegen die Risikoverringerung (§ 23 Rn. 65): Die Problematik wird hier allein der objektiven Zurechnung zugeschlagen, ohne die vordringende Auffassung, die eine Lösung auf Rechtswidrigkeitsebene für sachgerechter hält,² auch nur zu erwähnen.

§ 24, der den subjektiven Tatbestand behandelt, bricht das Meinungsspektrum zur Abgrenzung von Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit sinnvoll auf zwei Meinungsstränge herunter, so dass die Problematik in einer auch für die Fallbearbeitung praktikablen Weise dargelegt wird.

Bei der Rechtswidrigkeit (§ 25) lohnt sich ein genauerer Blick vor allem auf die Gebotenheit der Notwehr (Rn. 95 ff.). Auch hier führt *Murrmann* die einzelnen Fallgruppen konsequent auf die vorab erörterte Erkenntnis zurück, dass in den einschlägigen Konstellation „die ratio des Notwehrrechts, insbesondere der Rechtsbewahrungsgedanke, nicht [...] in vollem Umfang greift“ (Rn. 95).

¹ *Murrmann*, Prüfungswissen Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2010, (s. zur Vorauf. von 2008 die Rezension von *Paul*, ZJS 2008, 564).

² S. dazu grundlegend *Kindhäuser*, ZStW 120 (2008), 481.

Bei der Erläuterung des unmittelbaren Ansetzens gibt der *Autor* seinen Leserinnen und Lesern handfeste Kriterien an die Hand, anstatt einen weitgehend überholten Theorienstreit zu referieren (§ 28 Rn. 61 ff.).

Am Ende eines jeden Kapitels finden sich Fragen und am Ende des Buches recht ausführliche Antworten auf sie. Hier werden gleichermaßen das Grundverständnis wie auch typische Klausurkonstellationen abgefragt. Die Fragen eignen sich daher bestens als Lernkontrolle.

Nicht überzeugt bin ich von dem systematischen Standort, an dem die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte erörtert werden. So sinnvoll deren konzeptionelle Eingliederung in das Buch ist, so scheint es mir doch zweifelhaft, sie der ausführlichen Erörterung des Allgemeinen Teils voranzustellen. Denn gerade Studienanfänger neigen dazu, ein Buch der Reihe nach durchzulesen und drohen so durch detailliertes Wissen zu den §§ 212 ff., 223 ff. anfangs überfrachtet – und damit überfordert – zu werden. Hier hätte ich es angemessener gefunden, zunächst eine den §§ 12 bis 18 vergleichbare Kurzeinführung in die Systematik des Besonderen Teils bzw. der betroffenen Delikte zu geben und die ausführlichen Erläuterungen dem Ende des Buches vorzubehalten.

Für die Neuauflage könnte ich mir ferner eine Überarbeitung des Abschnittes zur *actio libera in causa* (§ 26 Rn. 11 ff.) vorstellen, der nicht ganz so eingängig ist, wie der Rest des Buches. Diese Rechtsfigur bereitet Anfängern und Anfängerinnen erfahrungsgemäß schon für sich genommen große Schwierigkeiten, was nicht zuletzt daran liegt, dass für das Tatbestandsmodell und die sich aus ihm ergebenden Folgen in aller Regel noch das Wissen zur mittelbaren Täterschaft fehlt. *Murmans* unterteilt seine Ausführungen einerseits in Erfolgs- und verhaltensgebundene Delikte, nimmt aber andererseits zu den verschiedenen Auffassungen in beiden Abschnitten Stellung, was den Zugang zu der Problematik eher erschwert als erleichtert.³

Bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (§ 27 Rn. 4 ff.) hätte ich mir noch ein paar mehr praktische Hinweise für die Fallbearbeitung gewünscht, gerne auch anhand eines Beispielsfalles. Denn hier handelt es sich ebenfalls um einen Punkt, der erfahrungsgemäß in Anfängerübungen häufig für Irritationen sorgt und in Klausuren oft entsprechend große Unsicherheit erkennen lässt.

Diese wenigen Kritikpunkte sind freilich nur Randnotizen eines eindeutigen Befundes, nämlich dass *Murmans* ein hervorragendes Buch geschrieben hat, welches den Bedürfnissen seiner Zielgruppe absolut gerecht wird. Das liegt vor allem an seiner Konzeption: Konsequenter werden die nötigen Grundlagen vermittelt und dann geschickt vertieft. Überdies findet sich eine Vielzahl von hilfreichen Hinweisen für die Fallbearbeitung – auch und gerade typische Klausurfehler betreffend. Für die Examensvorbereitung eignet sich *Murmans*

Grundkurs ebenfalls sehr gut. Sprachlich ist das Buch sehr klar und eingängig geschrieben. Positiv hervorzuheben sind schließlich auch die Nachweise in den Fußnoten. Sie sind nicht nur zahlreich sondern legen – mit Blick auf die Zielgruppe ganz zu Recht – einen deutlichen Schwerpunkt auf die juristische Ausbildungsliteratur. Aus all diesen Gründen gehört für mich wenig Mut dazu, an dieser Stelle zu prophezeien, dass das Buch seinen Platz in den Regalen vieler Studentinnen und Studenten finden wird. Verdient hätte es ihn jedenfalls zweifellos.

Rechtsreferendar Paul Krell, Heidelberg

³ Zu dem fehlenden Vorverständnis der mittelbaren Täterschaft kommt schließlich noch erschwerend hinzu, dass die verhaltensgebundenen Delikte als spezielle Erscheinungsform Anfängern ohnehin schon schwer zugänglich sind (klärend und sehr lesenswert *Satzger*, Jura 2011, 103).